

Tit. 4.5.5.1 RdSchr. vom 07.09.2022

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Tit. 4.5 – Höhe des Krankengeldes für Leistungsbezieher nach dem SGB III -> Tit. 4.5.5 – Kurzarbeitergeld

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 07.09.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.5.5.1 RdSchr. vom 07.09.2022 – AU-Beginn vor dem Kurzarbeitergeld-Anspruchszeitraum (§ 47b Abs. 4 SGB V)

(1) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit vor dem Anspruchszeitraum für Kurzarbeitergeld, entspricht das Krankengeld in seiner Höhe - solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitgebers im Krankheitsfall besteht - dem Kurzarbeitergeld und wird zusätzlich zur verminderten Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers gezahlt. Der Anspruchszeitraum ist hierbei nicht mit dem tatsächlichen Bezug des KUG gleichzusetzen, weil die Voraussetzung für die Leistungsfortzahlung nach § 98 Abs. 2 SGB III die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist. Da die Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 Satz 3 SGB III mit dem 1. Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird, beginnt, ist diese Voraussetzung für die Leistungsfortzahlung auch dann erfüllt, wenn die Arbeitsunfähigkeit zwar vor dem ersten Tag der tatsächlichen Zahlung des Kurzarbeitergeldes, aber nach dem Beginn des ersten des 1. Kalendermonats, eintritt. Siehe hierzu auch 2.1.1.1.2.5.2 "Fortzahlung des Kurzarbeitergeldes bei Arbeitsunfähigkeit". Ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe von Kurzarbeitergeld kann demnach nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Tag des Kalendermonats, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird, beginnt.

(2) Für Feier- und/oder Urlaubstage besteht laut Auskunft der Bundesagentur für Arbeit kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld, da an diesen Tagen der Arbeitsausfall nicht wirtschaftlich bedingt ist. In diesen Fällen zahlen die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmenden aufgrund des fehlenden Kurzarbeitergeldes statt dem Feiertags- bzw. Urlaubslohn wegen der bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine Entgeltfortzahlung nach § 3 EntgFG, weshalb für diese Tage der Anspruch auf Krankengeld nach § 49 SGB V ruht. Waren die Arbeitnehmenden an den Feiertagen zur Arbeitsleistung verpflichtet, besteht hingegen grundsätzlich ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld und demnach aufgrund der bestehenden Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe Kurzarbeitergeldes.

(3) Wie auch das Kurzarbeitergeld, wird das Krankengeld nach § 47b Abs. 4 Satz 2 SGB V vom Arbeitgeber errechnet und gezahlt. Das Kurzarbeitergeld wird dem Arbeitgeber von der Agentur für Arbeit, das Krankengeld nach § 47b Abs. 4 Satz 2 SGB V von der Krankenkasse erstattet. Sind in einem Anspruchszeitraum für Arbeitnehmende sowohl Zeiten von Kurzarbeitergeld als auch von Krankengeld nach § 47b Abs. 4 Satz 2 SGB V angefallen, ist der vom Arbeitgeber insgesamt verauslagte Betrag - in Abhängigkeit von der Anzahl der auf jede dieser Leistungen entfallenden Ausfalltage bzw. -stunden - anteilig von der Agentur für Arbeit bzw. der Krankenkasse zu erstatten.

Beispiel 115 - AU-Beginn vor dem KUG-Anspruchszeitraum mit Entgeltfortzahlung

Durch die Arbeitsagentur genehmigter Bezugszeitraum KUG

01.06. - 31.10.

Arbeitsunfähigkeit (demnach vor KUG)	20.05. - 10.06.
Leistungssatz aus Soll-Entgelt	1.232,02 EUR
Leistungssatz aus Ist-Entgelt	666,92 EUR
Nettoentgelt-Differenz nach Leistungstabelle (für KUG und KUG-Krankengeld insgesamt)	565,10 EUR
Arbeitsausfall im Juni	75 Stunden
davon im Zeitraum 01.06. - 10.06.	30 Stunden
davon im Zeitraum 11.06. - 30.06.	45 Stunden

Ergebnis:

Für die Arbeitsunfähigkeit vom 20.05. bis 31.05. zahlt der Arbeitgeber das Entgelt in voller Höhe weiter.

Für die Arbeitsunfähigkeit vom 01.06. bis 10.06. zahlt der Arbeitgeber das reduzierte Entgelt entsprechend der verkürzten Arbeitszeit fort und zusätzlich das Krankengeld in Höhe KUG für 30 Stunden.	30 Fehlstd.* 565,10 EUR 75 Fehlstd. gesamt	= 226, 04 EUR
---	---	------------------

Für die Zeit vom 11.06. bis 30.06. zahlt der Arbeitgeber neben dem reduzierten Entgelt für die verkürzte Arbeitszeit Kurzarbeitergeld für 45 Stunden (im "Auftrag" der Agentur für Arbeit) aus.	45 Fehlstd.* 565,10 EUR 75 Fehlstd. gesamt	= 339,06 EUR
---	---	-----------------

Der Arbeitgeber stellt somit zwei Erstattungsanträge im Monat Juni:

1. an die Krankenkasse in Höhe von 226,04 EUR und
2. an die Arbeitsagentur in Höhe von 339,06 EUR.

(4) Besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch nicht oder nicht mehr, wird Krankengeld von der Krankenkasse im Rahmen des § 47 SGB V gezahlt.

Beispiel 116 - AU-Beginn vor dem KUG-Anspruchszeitraum mit verkürzter Entgeltfortzahlung

Durch die Arbeitsagentur genehmigter Bezugszeitraum KUG	01.06. - 31.10.
Arbeitsunfähigkeit (demnach vor KUG)	20.05. - 10.06.
Ende EFZ wegen Vorerkrankungen	03.06.
Krankengeldzahlung vom	04.06. - 10.06.
Leistungssatz aus Soll-Entgelt	1.232,02 EUR
Leistungssatz aus Ist-Entgelt	666,92 EUR
Nettoentgelt-Differenz nach Leistungstabelle (für KUG und KUG-Krankengeld insgesamt)	565,10 EUR

Ergebnis:

Für die Arbeitsunfähigkeit vom 20.05. bis 31.05. zahlt der Arbeitgeber das Entgelt in voller Höhe weiter.

Für die Arbeitsunfähigkeit vom 01.06. bis 03.06. zahlt der Arbeitgeber das reduzierte Entgelt entsprechend der verkürzten Arbeitszeit fort und zusätzlich das Krankengeld in Höhe KUG.

Für die Zeit vom 04.06. bis 10.06. zahlt die Krankenkasse das Krankengeld nach § 47 SGB V - der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist nachrangig.

Der Arbeitgeber stellt somit zwei Erstattungsanträge im Monat Juni:

1. an die Krankenkasse für den Zeitraum vom 01.06. bis 03.06. und

2. an die Arbeitsagentur für den Zeitraum vom 11.06. bis 30.06..